

SATZUNG

der

Missionszentrale der Franziskaner e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Missionszentrale der Franziskaner e.V." und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister. Der Verein ist ein Organ der COTAF (Conferencia Transalpina Franciscana).

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch

- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung der Religion.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Projekten in folgenden Bereichen:

- a. Sicherstellung von Grundbedürfnissen im weit gefassten Bereich der Entwicklungszusammenarbeit durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe (z.B. Sicherung der Nahrungsmittel- und Wasserversorgung, schulische und berufliche Ausbildung, soziales Wohnen oder medizinische Versorgung).
- b. Bewahrung der Schöpfung und Förderung der Nachhaltigkeit (z.B. Ökologische Landwirtschaft, verantwortungsvoller Umgang mit Wasser, alternative umweltverträgliche Technologien oder Wiederaufforstung).
- c. Franziskanerinnen und Franziskaner (z.B. Interfranziskanischer Austausch, Beitrag zum Aufbau finanzieller Selbständigkeit oder Ausbildung von Leitungspersonal).
- d. Grundrechte (z.B. Initiativen für Menschenrechte, Frieden, Versöhnungsarbeit, Schutz von Minderheiten oder Rechtsbeistand).
- e. Nothilfe / Humanitäre Hilfe (z.B. Hilfe bei Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Hurrikans, Erdbeben, Feuer, Dürre, Ernteaufälle, Erdbeben und Hilfe bei durch Menschen verursachten Katastrophen wie Krieg, Flucht oder Vertreibung).
- f. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen im In- und Ausland sollen die zuvor genannten Ziele auf breiter Basis unterstützt werden.

In diesem Sinne fördert die Körperschaft gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Beiträge sind von den Mitgliedern nicht zu leisten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Provinzen oder deren Provinzialminister für die Dauer ihrer Amtszeit und andere Gemeinschaften der Franziskaner Mitteleuropas auf schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins.

Assoziierte Mitglieder können werden:

andere Provinzen und Gemeinschaften der Franziskaner auf schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft nach § 4 Ziff. 1. erlischt durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft nach § 4 Ziff. 2. endet mit dem Tode, der Niederlegung des Vorstandsamtes oder dem Ablauf der Mitgliederversammlung, die die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes beendet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden, als Präsidenten und Leiter der Missionszentrale der Franziskaner e.V.,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem oder mehreren Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten) und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur handeln soll, wenn der Vorsitzende (Präsident) verhindert ist. Die Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nach Gesetz und Satzung nicht einem anderen Organ zugeteilt sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Er legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und den Etat vor, bereitet die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus;
- b) Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er vor allem das Verfahren für Beratung und Beschlussfassung ordnet und die Berichterstattung im Vorstand festlegt;
- c) Er ernennt die mit der Leitung der Geschäfte betrauten Personen und beruft sie ab;
- d) Er regelt die Befugnisse des Vorsitzenden sowie die Strukturen und Aufgaben der Betriebe, Abteilungen und Konferenzen und übt die Aufsicht aus. Er ordnet deren Zusammenwirken, umschreibt die erforderlichen Stellen und deren Aufgaben, legt die Grundsätze für die Führung der Geschäfte fest und regelt die Vertretungs- und Unterschriftenbefugnisse;
- e) Er genehmigt die Finanzplanung sowie die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Aufsicht über die Mitarbeiter in Leitungsfunktionen Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden, ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, der die Entwicklung im Geschäftsjahr darlegt und Schwerpunkte für das neue Geschäftsjahr umschreibt
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) die Beschlussfassung über die Förderung von Projekten
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- g) die Aufnahme neuer Mitglieder
- h) Satzungsänderungen
- i) die Beschlussfassung über Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Werktag, der dem Postaufgabetag des Einladungsschreibens folgt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Zur Aufnahme von Mitgliedern oder assoziierten Mitgliedern, für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel der Erschienenen erforderlich.

Die Provinzen und andere Gemeinschaften der Franziskaner (§ 4 Abs. 1 Ziff.1.) werden als Mitglieder oder assoziierte Mitglieder (§ 4 Abs. 2) in der Mitgliederversammlung durch ihren jeweiligen Oberen oder einen von diesem bestimmten Delegierten vertreten.

Jedes teilnehmende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Assoziierte Mitglieder haben beratende Stimme und sind antragsberechtigt.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung bzw. der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Missionsverwaltung der Mitgliederprovinzen und Gemeinschaften. Die Verteilung erfolgt anteilig nach der Zahl der Missionare. Das Vermögen ist von diesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Beschlossen am 22.03.2024
Der Vorstand